

Axel Wilcke
Mitglied der CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Rheinbach

Axel Wilcke – Kannenbäckerstraße 45 - 53359 Rheinbach

Herrn
Stefan Raetz
Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, 3. Januar 2019

Anfrage zur nächsten Ratssitzung: Treibstoffversorgung bei Stromausfall

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Raetz,

„Großräumige und langandauernde Stromausfälle sind in Deutschland wenig wahrscheinlich, sie können aber nicht ausgeschlossen werden. Die Folgen eines solchen Ereignisses für die Bevölkerung wären katastrophal, da wichtige, teils lebenswichtige Dienstleistungen wegbrechen würden. Einsatzfahrzeuge und Notstromaggregate wichtiger Einrichtungen in den Kreisen und Kommunen, sowohl der Gefahrenabwehr als auch Kritischer Infrastrukturen, benötigen im Ereignisfall eine kontinuierliche Zufuhr von Treibstoff. Mit dieser Zufuhr steht und fällt der Erfolg der Gefahrenabwehr und der Notversorgung der Bevölkerung.“

Zu diesem Ergebnis kommt der Bericht¹ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).

Aus diesem Grund hat das BBK den *Leitfaden für die Planung, die Einrichtung und den Betrieb einer Notstromversorgung in Unternehmen und Behörden*² erarbeitet und arbeitet gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundes- und Landesebene, der kommunalen Ebene und mit Betreibern Kritischer Infrastrukturen an einem Gesamtkonzept „Notfallplanung Stromausfall“. Das Gesamtkonzept besteht aus unterschiedlichen Bausteinen, wobei eine zentrale Fragestellung der Stromausfallplanung auf die großräumige und langfristige Versorgung mit Treibstoff abzielt.

Eine Notstromversorgung sollte so ausgelegt sein, dass ohne weitere Kraftstoffzufuhr ein Betrieb über 72 Stunden möglich ist. Viele Störungen in der öffentlichen Stromversorgung können innerhalb von 72 Stunden behoben werden. Dazu sind – neben Treibstofflagermöglichkeiten – Vorrichtungen zur „Unterbrechungsfreien Stromversorgung“ (USV) und „Netzersatzanlagen“ (NEA) erforderlich.

¹ Treibstoffversorgung bei Stromausfall, BBK, Ausgabe: 1. Version vom Juli 2017

² Leitfaden für die Planung, die Einrichtung und den Betrieb einer Notstromversorgung in Unternehmen und Behörden, BBK, April 2015

Sollte jedoch ein Stromausfall über einen längeren Zeitraum anhalten, bieten 72 Stunden voraussichtlich genügend Puffer, um die Zuführung zusätzlichen Kraftstoffes in die Wege zu leiten und ein Nachtanken zu realisieren. Hierfür sollten im Vorfeld Dienstleistungsvereinbarungen mit Lieferanten getroffen werden. Vor Ort muss geprüft werden, in welchen Bereichen es notwendig ist, die Notstromversorgung für mehr als 72 Stunden zu konzeptionieren, insbesondere dann, wenn es sich um besonders kritische Geschäftsbereiche handelt. Jenseits dieser Empfehlungen gibt es branchenspezifische Regelungen zur Dauer der Notstromversorgung, die in jedem Fall beachtet werden müssen.

Der Katastrophenschutz ist Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr. Er obliegt den Ländern. Für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort sind die Gemeinden, bzw. die Kreise und kreisfreien Städte Ansprechpartner. Sie sind als sogenannte untere Katastrophenschutzbehörden für den Schutz bei größeren Unglücksfällen oder Katastrophen verantwortlich³ und daher auch für die Vorplanung.

Es ergeben sich daher folgende Fragen:

- 1.) *Welche Infrastruktur hat der Rhein-Sieg-Kreis als kritisch identifiziert,*
- 2.) *welche davon befindet sich in Rheinbach,*
- 3.) *welche Infrastruktur aus Frage 2 hat eine Netzersatzanlage (NEA),*
- 4.) *welche Infrastruktur aus Frage 2 hat eine Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV),*
- 5.) *mit welcher zeitlichen Reichweite sind die Anlagen aus Fragen 3 und 4 ausgestattet,*
- 6.) *welche Infrastruktur muss für mehr als 72 Stunden den Betrieb aufrechterhalten können,*
- 7.) *welche Tankstellen in Rheinbach oder im näheren Umkreis sind zur Schwerpunktversorgung im Ereignisfall identifiziert und sind diese auch mit einer NEA ausgestattet,*
- 8.) *gibt es Priorisierungslisten für die Abgabe des Treibstoffes,*
- 9.) *welche Absicherungsmaßnahmen sind für diese Tankstellen zur reibungsfreien Versorgung der kritischen Infrastruktur vorgesehen,*
- 10.) *welche Kommunikationsmöglichkeiten sind für den Fall eines solchen Großereignisses vorgehalten,*
- 11.) *gibt es bereits Leistungsvereinbarungen mit Lieferanten, Spediteuren, Wartungsfirmen, usw.,*
- 12.) *gibt es für die Stadtverwaltung und die stadteigenen Betriebe ein Notfallkonzept „Betrieb unter Notstromversorgung“,*
- 13.) *wenn ja, ist dieses Konzept bereits Bestandteil einer Großübung (z. B. LÜKEX⁴) gewesen?*

Ich bitte Sie, die vorgenannten Fragen in der nächsten Fragestunde des Rates zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Wilcke

³ BMI, Internet: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bevoelkerungsschutz/zivil-und-katastrophenschutz/gedahrenabwehr-und-katastrophenschutz/gedahrenabwehr-und-katastrophenschutz-node.html>, Zugriff am 08.02.2018

⁴ LÜKEX: Länderübergreifenden Krisenmanagementübung